**Öffentliche Bekanntmachung**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus dem Brunnen II**

**auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1901/1, 1933 u. 1935 der Gemarkung Hollstadt durch die Gemeinde Hollstadt**

**Az. 4.2.3-64211-16-2020/91**

Die Gemeinde Hollstadt beantragte mit Schreiben vom 09.12.2020 die Neuerteilung einer Erlaubnis für die o. g. Grundwasserbenutzungen in der Gemeinde Hollstadt.

Für diese Maßnahme war nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), i. V. m. Anlagen 1 und 3 zum UVPG zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Bad Neustadt a. d. Saale, 06.05.2021

Landratsamt Rhön-Grabfeld

E n d r e s

Regierungsdirektor